

Führerschein Klasse B, FEV Recht, Beförderung Anhänger

| 11.04.2017 07:08

Preis: *****,00 € Verkehrsrecht**

Beantwortet von

Rechtsanwalt Michael Böhler



Guten Morgen,

maßgeblich m.E. für die Einordnung welche Fahrerlaubnisklasse für welche zGM gilt ist vermerkt bei F.2 im Fahrzeugschein. Dabei werden die F.2 Werte von Auto und Anhänger addiert, falls der Anhänger über 750kg wiegt. Das ganze Gespann darf dann laut eingetragenen zGM nicht 3,5t überwiegen und die Leermasse des Fahrzeugs muss höher sein als die des Anhängers. Soweit OK.

Unser Fall: Auto wiegt laut F.2 2430 kg und der Anhänger laut F.2 1070kg. Darf ich dieses Gespann mit Führerschein B fahren, da die Werte in F.2 entscheidend sind?

Unter Feld 22 des Auto Fahrzeugscheins steht nämlich noch F.1/F.2:+100 U. 7.1/8.2: +80 i. ANHAENGBETR*

Wie ist die Rechtslage bei Unfall oder Kontrolle?

Dank und Gruß

Einsatz editiert am 11.04.2017 08:56:44

Sehr geehrter Ratsuchender,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich auf Grundlage Ihrer Schilderung summarisch gerne wie folgt beantworte:

Wie Sie richtig erkennen, darf die Gesamtmasse der Kombination aus Fahrzeug und Anhänger 3500kg nicht übersteigen. Ab 3501kg wird zusätzlich die Fahrerlaubnisklasse E benötigt.

Vor diesem Hintergrund dürfen Sie das Gespann mit von Ihnen angegebenen Leergewichten mit der Fahrerlaubnis Klasse B fahren, da exakt 3500kg erreicht werden. Im Hinblick auf die im Rahmen liegende zulässige Gesamtmasse haben Sie bei Kontrollen nichts zu befürchten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Böhler
Rechtsanwalt

Nachfrage vom Fragesteller

Danke, ja, ich erkenne, dass die zulässige Gesamtmasse nicht überschritten wurde wenn man die F.2 zusammen zählt und nicht über 3,5t. Somit Führerschein B...

Meine Frage zielte eher auf die Eintragung im Feld 22, welche besagt F.1/F.2: + 100 U. 7.1/8.1 : + 80 i. ANHAENGBETR* , hebt das mein Führerschein aus?

Gruß

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sehr geehrter Ratsuchender,

Ihre Nachfrage beantworte ich gerne wie folgt:

In den Feldern F.1/F.2 wird die technisch zulässige Gesamtmasse in kg eingetragen, in 7.1/8.1 die Achslast auf Achse 1 in kg. In Feld 22 werden „Bemerkungen und Ausnahmen“ aufgeführt – diese beziehen sich hier jedoch nicht auf das Gewicht, sondern auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit (hier 80 km/h) im Anhängerbetrieb. Es wäre widersinnig, das Gewicht an verschiedenen Stellen des Fahrzeugscheins einzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Böhler
Rechtsanwalt



Wir
empfehlen

Die Anwalt Flatrate

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

Bewertung des Fragestellers

11.04.2017 | 11:18

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?



Wie ausführlich war die Arbeit?



Wie freundlich war der Anwalt?



Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?



"Bitte schauen Sie noch einmal in meine Frage, dass sich die Bemerkung im Feld 22 auf die Geschwindigkeit bezieht kann meiner Meinung nach nicht stimmen. Sonst würde da doch nicht F.1/F.2 : +100 im Anhänger Betrieb stehen. Erhöht sich dadurch im Anhängerbetrieb die zGM des Zuges so, dass ich Führerschein BE brauche oder nicht? "

Stellungnahme vom Anwalt:

[Jetzt eine Frage stellen](#)

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

